

Schuld des Angeklagten als nachgewiesen festgestellt hat, darf er verurteilt werden.

Selbst ein Geständnis des Beschuldigten oder Angeklagten besitzt aus sich heraus oder für sich allein keine absolute Beweiskraft. Die Strafverfolgungsorgane sind verpflichtet, die Richtigkeit des Geständnisses durch Vergleich mit den aus anderen Beweismitteln hervorgehenden Tatsachen zu überprüfen und die Tat zu objektivieren.

Das Recht auf Verteidigung ist in jeder Phase des Strafverfahrens garantiert

Untrennbar mit der Präsomtion der Unschuld ist das Recht auf Verteidigung verbunden. Ohne die Geltung der Präsomtion der Unschuld wäre das Recht auf Verteidigung nicht durchsetzbar.

Welchem Ziel sollte die Verteidigung dienen, wenn sie sich nicht darauf stützen könnte, daß die Schuld des Beschuldigten oder Angeklagten erst mit der Rechtskraft des Urteils feststeht? Erst auf der Grundlage der Präsomtion der Unschuld erhält die Verteidigung ihren Daseinszweck. Jede Prozeßhandlung der Verteidigung geht von der bis zur Rechtskraft des Urteils bestehenden Möglichkeit aus, die Beschuldigung oder die Anklage ganz oder teilweise zu entkräften oder zugunsten des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf Lücken in der Beweisführung des Untersuchungsorgans, des Staatsanwalts oder des Gerichts hinzuweisen oder gar den Beweis der Unschuld oder der geringeren Schuld des Beschuldigten (im Vergleich mit der Beschuldigung) oder des Angeklagten (im Vergleich mit der Anklage) zu führen.

Die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte verlangt das Recht auf Verteidigung erst für den Angeklagten.⁸

Bei uns geht das Recht auf Verteidigung nicht nur den Beschuldigten bzw. Angeklagten, seinen Verteidiger und den gesellschaftlichen Verteidiger an. Da der sozialistische Staat die rechtmäßigen Interessen seiner Bürger schützt, verpflichtet das Strafprozeßrecht die Untersuchungsorgane, den **Staatsanwalt und das Gericht dazu, das Recht auf Verteidigung durch ihre eigene Tätigkeit im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten.** Sie haben den Beschuldigten bzw. Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren. Daß der Beschuldigte schon vor Beginn seiner ersten Vernehmung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, über die erhobene Beschuldigung, über seine Rechte und vor dem Abschluß des Ermittlungsverfahrens über die Beweismittel unterrichtet werden muß, ist notwendig, um ihm zu ermöglichen, sich zur Wahrung seiner gesetzlich geschützten Interessen an der Beweisführung im Ermittlungsverfahren zu beteiligen.

Da der Kriminalist die Allseitigkeit und Unvoreingenommenheit der Ermittlungen verantwortet, hat er die Beweisführung im Ermittlungsverfahren

⁸ Art. 14 Ziff. 3d lautet: „Es muß in seiner Anwesenheit verhandelt werden, und er muß sich in eigener Person oder durch einen von ihm selbst gewählten, rechtlichen Beistand verteidigen können; er muß, wenn er keinen Rechtsbeistand genießt, über sein Recht darauf belehrt werden; ihm muß ein rechtlicher Beistand in all jenen Fällen zugewiesen werden, in denen die Interessen der Gerechtigkeit dies erfordern, und zwar unentgeltlich, wenn er nicht über ausreichende Mittel verfügt, um diesen zu bezahlen.“